

87. Begründet der Umstand, daß ein Sachverständiger schon früher in einer Unfallsache für eine Versicherungsgesellschaft beruflich tätig geworden ist, in dem wegen des Unfalles gegen einen Beteiligten anhängig gewordenen Strafverfahren die Befugnis der Befugnis?

II. Straffenat. Urt. v. 16. Juni 1938 g. E. 2 D 172/38.

I. Landgericht Neuruppin.

Aus den Gründen:

Die Strafkammer hat den Angeklagten wegen Vergehens gegen den § 222 Abs. 2 StGB. in Tateinheit mit einem Vergehen gegen den § 230 Abs. 2 StGB. und mit einer Übertretung der §§ 25, 36 StrVerfD. zu drei Monaten Gefängnis verurteilt. Hiergegen hat der Angeklagte Revision eingelegt. Sie hat Erfolg.

Zur Hauptverhandlung vor dem LG. war auf Anordnung des Vorsitzenden der Sachverständige F. geladen, und es waren ihm die

zuzumuten, sich dieser Gefahr auszusetzen. Das ist ausdrücklich ausgesprochen für Soldaten (§§ 49, 84, 85, 87 MStGB.) und Seeleute (§§ 34, 41 SpenD.). Es gilt aber in ähnlichem Sinn auch für Polizeibeamte, Feuerwehrmänner u. a., wie sich aus dem Wesen ihrer Dienstaufgaben ohne weiteres ergibt. Dieselben Grundsätze müssen auch auf den Angeklagten angewandt werden. Denn seine Aufgabe als Wettermann war es, zum Schutze der Belegschaft auch die gefährlichen Strecken im Grubenfelde ständig zu befahren, sie auf den Schlagwetterbestand hin zu untersuchen und bei Feststellung gefahrdrohender Wetter die Belegschaft, deren Sicherung der Zweck seiner Tätigkeit war, schnellstens zu warnen. Ein Rettungsversuch war nach den Feststellungen des Urteiles in keiner Weise aussichtslos. Er hätte sogar sicher zum Erfolge geführt. Der Angeklagte hat auch, wie bereits oben ausgeführt worden ist, keine Aussichtslosigkeit angenommen. Er kam daher keinesfalls auf Grund des § 54 StGB. als frei von Schuld angesehen werden.

Sein Rechtsmittel ist daher zu verwerfen.

Gerichtsakten zur Einsicht überhandt worden. Schon vorher war dieser Sachverständige von einer Versicherungsgesellschaft in S. brieflich um Ausarbeitung eines Gutachtens über den Unfall ersucht worden und hatte diesem Ersuchen entsprochen. Auch nachdem er die Ladung als Sachverständiger zur Hauptverhandlung erhalten hatte, war er weiter für die Versicherungsgesellschaft gutachtlich tätig gewesen.

Der Verteidiger des Angeklagten lehnte zu Beginn der Hauptverhandlung den Sachverständigen F. wegen Befangenheit ab, weil er bereits in dieser Sache ein Gutachten erstattet habe. Das LG. wies, nachdem der Sachverständige erklärt hatte, er sei unbefangen, und nachdem die übrigen Beteiligten gehört worden waren, den Antrag des Verteidigers zurück, weil der vorgebrachte Grund, der Sachverständige habe bereits ein Gutachten abgegeben, nicht geeignet sei, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit des Sachverständigen zu rechtfertigen; der Sachverständige habe sich bisher in keiner Weise festgelegt, vielmehr nur Vorbereitungen für ein zukünftiges Gutachten getroffen; überdies habe ihn der Angeklagte selbst mit der Feststellung eines Gutachtens beauftragt. Der Sachverständige ist sodann in der Hauptverhandlung als Sachverständiger eidlich vernommen worden.

Mit Recht rügt die Revision Verletzung des § 74 StPD. Die Tatsache, daß F. vor der Hauptverhandlung wegen desselben Unfalles für eine Versicherungsgesellschaft beruflich tätig gewesen war und für diese bereits vor diesem Zeitpunkt ein schriftliches Gutachten ausgearbeitet hatte, rechtfertigte vom Standpunkte des Angeklagten aus die Beforgnis, daß er bei der Erstattung des Gutachtens in dem Strafverfahren gegen ihn nicht unbefangen sein werde. Hierbei war davon auszugehen, daß das Interesse der Versicherungsgesellschaft, für die der Sachverständige schon vorher tätig gewesen war, mit den Interessen des Angeklagten im Strafverfahren nicht übereinstimmte. Der Frage, ob sich F. in dem Gutachten, das er für die Versicherungsgesellschaft erstattet hatte, bereits festgelegt hatte oder ob er nur ein vorläufiges Gutachten erstattet hatte, kam keine entscheidende Bedeutung zu, da schon das berufliche Tätigwerden des Sachverständigen für fremde Interessen vom Standpunkte des Angeklagten aus geeignet war, die Beforgnis der Befangenheit zu rechtfertigen.

Da sich aus den Feststellungen des Urtheiles ergibt, daß die Entscheidung des LG. auf dem Gutachten des Sachverständigen beruhen kann, muß es schon auf diese Verfahrensrüge hin aufgehoben werden.